No. 17. 1892. Berliner 40. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf. monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Dienstag, den 9. Februar.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Die Geschworenen traten gestern zu einer neuen Sitzungsperiode zusammen, in welcher Herr Landgerichtsdirektor Barth den Vorsitz führt. Die erste Anklage richtete sich gegen den Lithographen Heinrich Ruhland. Ruhland entstammt einer angesehenen Beamtenfamilie, und die That, welche ihm zur Last gelegt wird, sollte man einem Manne in seiner Stellung absolut nicht zutrauen. Ruhland befand sich nämlich eines Tages in einem hiesigen Schanklokal. Gleichzeitig mit ihm war der Verkäufer Schmidt zugegen, und dieser führte, wie dem Ruhland jedenfalls nicht entgangen war, ein wohlgefülltes Portemonnaie bei sich.

Als sich dann Schmidt später entfernte, soll ihm Ruhland nachgelaufen sein, um ihm sein Geld zu entwenden. An Schmidt trat nämlich von hinten her ein Mann und richtete in höflichem Tone die Frage an ihn: „Verzeihen Sie, haben Sie vielleicht aus Versehen mein Portemonnaie in die Tasche gesteckt?“ Schmidt verneinte diese Frage sofort; indes, obwohl er seiner Sache vollkommen sicher war, griff er dennoch in die Tasche, um sich sowohl wie den Fragenden zu überzeugen, daß er nur das eigene Portemonnaie bei sich trage. Auf diese Beweisführung hatte der Fremde gewartet; denn kaum hatte Schmidt das Portemonnaie aus der Tasche gezogen, als der Frager es ihm zu entreißen suchte. Schmidt war damit jedoch nicht einverstanden, er verteidigte sein Gut vielmehr nach besten Kräften.

Dem Räuber war natürlich daran gelegen, das Geld sich so schnell wie möglich anzueignen und dann die Flucht zu ergreifen; denn er wußte recht gut, daß er sofort ergriffen werden würde, wenn er sich auf einen längeren Kampf einließe. Er schlug deshalb dem Schmidt mit voller Kraft ins Gesicht, so daß der Getroffene, ohne eines Rufes mächtig zu sein, zu Boden stürzte. Natürlich war unter diesen Umständen der Raub sehr leicht zu vollenden; denn der Räuber hatte das Portemonnaie während des Schlages garnicht losgelassen, und Schmidt war, als er zu Boden taumelte, nicht fähig, sein Geld festzuhalten. Der Räuber hatte also nur nötig, mit seiner Beute das Weite zu suchen, und dies that er auch. Als dann mehrere Personen erschienen, die den Geschlagenen am Boden liegend fanden, und sich zur Hilfeleistung bereit erklärten, war der Räuber längst entschwunden.

Es wurde nun durch sorgfältige Ermittelungen festgestellt, daß Ruhland der Thäter sei, und deshalb derselbe in Untersuchungshaft genommen und dann des Straßenraubes angeklagt. Die gestrige Beweisaufnahme beanspruchte nicht sehr lange Zeit; der Staatsanwalt ergriff dann das Wort, um gegen den Angeklagten das Schuldig zu beantragen. Ruhland mochte nun doch wohl merken, daß die Sache einen für ihn sehr ungünstigen Verlauf nehmen würde; er erklärte sich deshalb nochmals für nichtschuldig und beantragte die Ladung neuer Zeugen, durch welche er den Beweis liefern könne, daß es ihm gerade zu der Zeit des Raubes und auch kurze Zeit nach demselben besonders an Geld gefehlt habe. Hätte er nun den Raub wirklich begangen, so müßte es ihm doch leicht gewesen sein, mit dem Inhalt des entwendeten Portemonnaies seine Lage aufzubessern; daß er dies nicht gekonnt habe, sei der beste Beweis dafür, daß er den Raub nicht begangen habe.

Der Gerichtshof war nicht in der Lage, diesen Antrag abzulehnen; es mußte deshalb Vertagung eintreten, und der Angeklagte wurde in das Untersuchungsgefängnis zurückgeführt.

Dritte Strafkammer.

In der Nacht zum 30. September v. J. war in das Café Belvédère vor der Jannowitzbrücke eingebrochen worden. Der Dieb mußte mit den Lokalitäten genau bekannt sein, und jedenfalls hatte er seinen Weg vom Wasser aus genommen. Von dort aus war er dann wahrscheinlich in das Comptoirfenster eingestiegen, hatte darauf ein Schreibpult erbrochen und etwa 300 Mk. entwendet. Das bare Geld war eigentlich nur durch einen Zufall in die Hände des Diebes geraten; denn die Frau des Restaurateurs pflegte sonst jeden Abend das Geld mit in ihre Privatwohnung zu nehmen und hatte dies ausnahmsweise an jenem Abende unterlassen. Außer dem Betrage von 300 Mk., der meist aus Goldstücken bestand, hatte der Dieb auch noch Wertmarken, die eigentlich nur für das Büffetpersonal und die Kellner Wert haben, und etwas Geld in kleiner Münze mitgenommen.

Es war zunächst schwer, den Thäter zu ermitteln; es gelang jedoch der Polizei später, in einem Volks-Café einen Menschen anzuhalten, der ein Stück einer Speisekarte aus dem Café Belvédère hatte fallen lassen. Der Festgenommene war der Kellner Gustav Richter. Es wurde auch festgestellt, daß Richter früher in dem bestohlenen Café beschäftigt gewesen war, und daß er nach dem Diebstahl größere Ausgaben gemacht hatte, während es ihm vorher stets an Geld fehlte. Richter wurde des schweren Diebstahls angeklagt, und gestern verurteilte ihn der Gerichtshof trotz seines Leugnens zu 3 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Frau Margarethe Heineke war am Abend des 16. September v. J. damit beschäftigt, in der Küche die Uniform ihres Mannes, der die Stellung eines Eisenbahnschaffners bekleidet, mit Benzin zu reinigen. Während sie diese Arbeit verrichtete, hörte sie im Nebenzimmer ihr 1 Jahr 9 Monate altes Knäblein schreien. Sie stellte die Benzinflasche hinter sich in einen Schrank und eilte in das Zimmer, in welchem sich das Kind befand. Sie gab dem Kleinen etwas zu trinken, und dann schüttelte sie das Bettchen auf und öffnete, um frische Luft in den Raum zu leiten, das Fenster.

Während dieser Verrichtungen konnte sie natürlich den Knaben nicht fortwährend im Auge behalten, und das Kind schlüpfte durch die halb offenstehende Thür in die Küche, schob einen Stuhl an den Schrank und kletterte hinauf. Der Schrank ist eines jener altmodischen Möbel, die früher vielfach als Schreibsekretäre Verwendung fanden. Der obere Teil des Schrankes enthält mehrere Schubfächer und ein offenes Fach. Dieser Teil wird durch eine große Klappe verschlossen, welche, wenn sie heruntergelassen wird, als Tisch dient. Frau Heineke hatte nun diese Klappe stets heruntergelassen, und die Benzinflasche setzte sie, als sie das Nebenzimmer betrat, in das offene Fach des Schrankes; die Flasche stand mithin so, daß sie von einem kleinen Kinde nicht ohne weiteres erreicht werden konnte.

Wie bereits bemerkt, hatte jedoch der Knabe einen Stuhl an den Schrank geschoben und diesen bestiegen. Zum Unglück sah das Kind nun sofort das kleine Fläschchen, öffnete den Kork und trank von dem Benzin einen Schluck. Die Wirkung dieses Trankes war eine sehr heftige. Der kleine Körper wurde sofort von einem starken Zittern befallen, und das Kind war so erschrocken durch den Geschmack der Flüssigkeit, daß es nicht einmal einen Schrei von sich gab.

Die Mutter hatte nur wenige Minuten in dem Zimmer zugebracht, dann fiel ihr die Abwesenheit des Kindes auf. Sie suchte dasselbe, da es in dem Zimmer nicht war, in der Küche, und als sie die Schwelle überschritt, erschrak sie so heftig, daß sie fast zu Boden gefallen wäre. Das Kind hatte noch niemals einen Stuhl bestiegen, und die Mutter stellte sich sofort die Gefahr eines Sturzes vor. Als sie näher trat, bemerkte sie jedoch, daß das Kind in einer noch größeren Gefahr schwebte; denn aus der ganzen Sachlage entnahm sie, daß das Kind von dem Benzin getrunken haben müsse. Sie gab dem Knaben sofort Milch als Gegenmittel und schickte zum Arzte, der dann die weiteren Mittel anordnen sollte. Das Benzin wirkte jedoch so heftig, daß keine Hilfe mehr nützen konnte, — nach kaum zwanzig Minuten war das Kind eine Leiche. Der Schmerz der Mutter um den Tod des Lieblings kannte keine Grenzen.

Der Kummer der Eltern wurde noch vermehrt, als die Mutter auch noch eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhielt. Es wurde ihr nämlich zur Last gelegt, daß sie durch Fahrlässigkeit den Tod ihres Kindes verursacht habe, und die Fahrlässigkeit sollte darin bestehen, daß die Mutter einen so gefährlichen Gegenstand, wie es Benzin sei, nicht vor dem Kinde völlig sichergestellt habe.

Die Angeklagte gab an, daß doch gerade der Schrank mit der heruntergelassenen Klappe dem Kinde ein Ergreifen der Flasche von der Erde aus unmöglich gemacht habe. Da das Kind noch niemals auf einen Stuhl gestiegen sei, und da überhaupt auch neben dem Schranke gar kein Stuhl gestanden habe, so hätte sie doch selbst bei der weitgehendsten Vorsicht nicht ahnen können, daß nun gerade an diesem Tage das Kind einen Stuhl an den Schrank schieben und hinaufsteigen werde, um das Benzin zu trinken.

Der Staatsanwalt selbst war der Ansicht, daß man nicht so weit gehen könne, um unter allen Umständen eine Mutter für den Tod ihres Kindes verantwortlich machen zu wollen. In dem vorliegenden Falle könne von einer Fahrlässigkeit keine Rede sein; denn man dürfe nicht verlangen, daß die Mutter hätte wissen oder wenigstens annehmen sollen, das Kind werde gerade an dem Unglückstage zum ersten Male in seinem Leben einen Stuhl besteigen. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb die Freisprechung. Der Gerichtshof erkannte dem Antrage entsprechend.

Arrest und einstweilige Verfügung nach der Reichs-Civilprozeß-Ordnung.

Ueber die Zulässigkeit der Anbringung neuer Thatsachen und die Beweisführung sowohl für die Glaubhaftmachung des Anspruches und des Arrestgrundes als für das Schutzvorbringen des Beklagten bestehen Zweifel. Aus einem Urteil des Reichsgerichts, III. Civilsenat, vom 22. Mai 1891 seien nachstehend diejenigen Stellen mitgeteilt, welche mit guter Begründung diese Zweifel erledigen. Auch im Arrestprozeß ist das Nachbringen von Einreden im allgemeinen gestattet, und die Besonderheit dieses Prozesses schließt nicht etwa solche Einreden aus, welche nicht schon vor Beginn, sondern während desselben entstanden sind. Dies leuchtet von selbst ein bei Einreden, welche sich auf eine Veränderung hinsichtlich des Arrestgrundes beziehen; der Arrestbeklagte kann unmöglich mit dem Einwande ausgeschlossen sein, daß im Laufe des Rechtsstreits jede Besorgnis für den Arrestkläger weggefallen sei. Wie mit dem Arrestgrunde, verhält es sich aber auch mit dem Arrestanspruch. In beiderlei Beziehung hat der erkennende Richter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestätigung eines im Prozeßwege angefochtenen Arrestes oder einer provisorischen Verfügung vorliegen. Ist dies in der einen oder andern Richtung zur Zeit, da das Urteil gesprochen wird, nicht der Fall, so muß die angefochtene Verfügung aufgehoben werden. Andernfalls würde der Arrestbeklagte mit den während des Prozesses entstandenen und zu seiner Kenntnis gelangten Einreden völlig verlustig gehen, da er nach rechtskräftiger Bestätigung des Arrestes im Wege besonderer Klage nur solche veränderte Umstände laut § 807 der Civilprozeß-Ordnung geltend machen kann, welche erst nach der Bestätigung eingetreten oder dem Beklagten nach dieser Zeit bekannt geworden sind.

Zweifelhafter erscheint die Frage, wie es sich mit der Beweisführung des Beklagten in betreff von Einreden verhält, die er dem Arrestanspruch entgegenzusetzen hat, insbesondere wie im vorliegenden Falle mit dem Beweise von Thatsachen, welche nach der Behauptung des Beklagten eine nachträgliche Aufhebung des klägerischen Anspruchs herbeigeführt haben sollen.